

Karl-Heinz Kamp:

„Preemptive Strikes“

Eine neue sicherheitspolitische Realität

Internationale Politik, Jg. 59, Nr. 6 (Juni 2004), S. 42–47

Während Kritiker der Option vorbeugender Verteidigung, wie sie in der amerikanischen Nationalen Sicherheitsstrategie vom September 2002 festgeschrieben wurde, eher völkerrechtlich argumentieren, verweisen Befürworter vor allem auf die Realität der Gefahren. Im Zentrum der amerikanischen Argumentation für Präventivschläge steht eine grundlegend veränderte Bedrohungslage: Die Kombination dreier Elemente – Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Verfügbarkeit von Trägersystemen und waffentechnische Verbesserung von Reichweite und Zielgenauigkeit – versetzt Akteure zunehmend in die Lage, zerstörerische Macht über weite Distanzen auszuüben. Die räumliche Entfernung verliert an Bedeutung, die Reaktionszeiten werden immer kürzer. So wird das Prinzip, Verteidigung erst nach einem gegnerischen Angriff einzuleiten, zunehmend fragwürdig. Darum stößt, was man vielerorts als Überreaktion eines amerikanischen Präsidenten auf die Terroranschläge des 11. September 2001 abtat, auf immer breitere internationale Resonanz: eine Neudefinition von Verteidigung angesichts neuartiger Bedrohungen.

In der amerikanischen Diktion unterscheidet man zwischen „preemptive strikes“ vor einem unmittelbar zu erwartenden Angriff und „preventive strikes“, denen lediglich die Annahme zugrunde liegt, dass in der nächsten Zeit mit einem Angriff zu rechnen ist. In der Praxis, so Karl-Heinz Kamp, sicherheitspolitischer Koordinator der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin, taue diese Unterscheidung nur begrenzt. Gefahren und Szenarien werden sich hier nur selten eindeutig zuordnen lassen. Militärisch vorbeugend handelnde Staaten werden ihre Einsätze wohl als präemptiv darzustellen versuchen, ihre Kritiker werden von Prävention oder Aggression sprechen.

Kamp plädiert plausibel für eine Abkehr von einer formalistischen Auslegung des Völkerrechtes

mit seinem Gewaltverbot und dem Primat staatlicher Souveränität hin zu einem Abwägen unterschiedlicher völkerrechtlicher Grundwerte. Neben Gefahren durch Massenvernichtungswaffen oder humanitären Erfordernissen könnte etwa auch der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen militärische Präemption rechtfertigen. Wegen der einem solchen Abwägungsmechanismus inhärenten Rechtsunsicherheit muss vorbeugende Verteidigung an Bedingungen und Kriterien wie die Unmittelbarkeit der Gefährdung, die Plausibilität der Bedrohung oder die Verhältnismäßigkeit der Mittel geknüpft sein.

Dass militärische Präemption nur im Falle besonderer Dringlichkeit und Unmittelbarkeit der Bedrohung gerechtfertigt werden kann, führt in ein Dilemma: Entscheidet man sich für einen Präemptivschlag zu einem späten Zeitpunkt, gefährdet man den Erfolg, weil der Aggressor sein Waffenarsenal weiter entwickelt und geschützt haben wird. Wählt man einen frühen Zeitpunkt, wird es schwieriger, die Dringlichkeit der Bedrohung offensichtlich zu machen.

Kriterien der Dringlichkeit von Bedrohung wären etwa die Offensichtlichkeit der gegnerischen Absicht, Schaden zuzufügen, die Kenntnis gegnerischer Maßnahmen und Vorbereitungen, an denen erkennbar ist, dass diese Absicht in die Tat umgesetzt werden soll, und die Evidenz, dass ein Nichthandeln das eigene Risiko dramatisch erhöht. Für die Bewertung benötigt man eine verlässliche Informationsbasis, auf deren Grundlage nicht nur das Bedrohungspotenzial wie Waffen und Streitkräfte, sondern auch die Strategie des Gegners korrekt eingeschätzt werden muss.

Ein möglichst breiter Konsens darüber, wie auf die veränderte Sicherheitslage adäquat reagiert werden kann, sei gerade unter dem Aspekt der Verhinderung des Missbrauchs militärischer Präemption dringend erforderlich.

Eine ausführlichere Darstellung lässt Kamp im von Erich Reiter herausgegebenen „Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 2004“, das Anfang Dezember im Verlag E.S. Mittler & Sohn erscheinen wird, folgen. Wir dürfen gespannt sein.

Walter Matyas